

Rechtsverletzer einschließt (§ 39; vgl. auch §§ 5, 11 Abs. 2, 22, 23).

Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung Straftentlassener

Bei der Festlegung der Maßnahmen zur Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (§§ 59 ff.) konnten die Erfahrungen berücksichtigt werden, die insbesondere mit der VO über die Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben vom 11. Juli 1963 (GBl. II S. 561) gesammelt wurden. Das kommt im SVWG vor allem in der Regelung zum Ausdruck, daß der Prozeß der Wiedereingliederung im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front und unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter vorbereitet und durchgeführt wird⁸. Sehr genau werden im Gesetz die einzelnen Aufgaben für die örtlichen Organe der Staatsmacht, insbesondere die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und

⁸ Vgl. hierzu auch die Materialien der 6. Tagung der Volkskammer in NJ 1968 S. 98, 100, 106 und 107.

GÜNTER HILDEBRANDT, Richter am Obersten Gericht
JOACHIM MANDEL, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Neuregelung der Wohnraumlenkung und einige zivilrechtliche Aspekte

Ein wichtiges, von der sozialistischen Verfassung garantiertes Grundrecht des Bürgers ist das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen. Daß dieses Recht in der DDR nicht nur deklaratorische Bedeutung hat, ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates, es durch die Förderung des Wohnungsbaus, die Werterhaltung vorhandenen Wohnraums und die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraums zu verwirklichen (Art. 37 der Verfassung).

Gerade weil dieses Recht die Lebensverhältnisse der Bürger maßgeblich mitbestimmt, sind Maßnahmen der staatlichen Wohnraumlenkung im weitesten Sinne von besonderer Bedeutung. Dabei stehen vor allem die mit der Vergabe von Wohnraum zusammenhängenden Entscheidungen im Mittelpunkt des Interesses. Nicht zuletzt an diesen Maßnahmen messen die Bürger, wie sich die im Prozeß der Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sich immer besser entwickelnden volkswirtschaftlichen Möglichkeiten der Wohnraumversorgung für sie selbst auswirken.

Deshalb müssen die auf dem Gebiet der Wohnraumlenkung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht nur exakt widerspiegeln, sondern aktiv fördern, um einen optimalen Beitrag zur Durchführung sozialistischer Wohnungspolitik zu leisten. Dabei geht es nicht allein um die Wohnraumverteilung, sondern vielmehr darum, den vorhandenen Wohnungsfonds so effektiv wie möglich zu nutzen. Dazu ist es notwendig, daß die Aufgaben der Wohnraumverteilung organisch mit denen des Wohnungsneubaus, der Wohnraumerhaltung und -modernisierung und der Rückgewinnung von zweckentfremdetem Wohnraum verbunden werden. Diese aus der Entwicklung des ökonomischen Systems gewonnene Erkenntnis wurde im Hinblick auf ihre praktische Umsetzung zu einer bestimmenden Forderung des Erlasses des Staatsrates über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2. Juli 1965 (GBl. I S. 159). Mit diesem Erlaß wurde eine neue Etappe der Entwicklung

Gemeinden, aber auch für die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften festgelegt. Diese gesetzliche Regelung enthebt natürlich den Rechtsverletzer nicht seiner Verantwortung, alles zu unternehmen, um den Prozeß der Wiedereingliederung möglichst reibungslos zu gestalten.

Der Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die den Straftentlassenen Bürgern beratend und unterstützend zur Seite stehen (§ 60), wird künftig große Aufmerksamkeit zu schenken sein. An diese Bürger werden sehr hohe Anforderungen gestellt, da großes Einfühlungsvermögen und Beharrlichkeit erforderlich sind, um Erfolge zu erreichen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Das SVWG gehört zum einheitlichen System unseres Rechts. Es trägt wesentlich dazu bei, daß die durch das Strafverfahren begonnene und in den Strafvollzugseinrichtungen fortgesetzte Erziehung der Strafgefangenen durch eine umfassende Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben systematisch weitergeführt wird.

der Wohnungswirtschaft begonnen, insbesondere in bezug auf die stärkere Berücksichtigung der vielfältigen Wechselbeziehungen der Wohnraumlenkung zu dem Gesamtkomplex der Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und der Notwendigkeit einer breiten gesellschaftlichen Mitwirkung und Kontrolle über die Ausnutzung der Wohnungsfonds.

Da die Wohnraumlenkungsverordnung vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 3) mit ihren Durchführungsbestimmungen dieser neuen Aufgabenstellung nicht mehr gerecht werden konnte, wurde die VO über die Lenkung des Wohnraums (WLVO) vom 14. September 1967 (GBl. II S. 733) geschaffen, die am 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist¹.

Die Kerngedanken des Staatsratserlasses finden sich in den Grundsätzen der neuen WLVO wieder. Zugleich werden hier die Orientierungsmaßstäbe fixiert, wie die einzelnen Aufgaben von den verantwortlichen staatlichen Organen auf den verschiedenen Leitungsebenen durchzusetzen sind (§§ 1, 2). Wie sich vor allem aus Abschn. II WLVO ergibt, ist die gesamte Verordnung von dem Prinzip getragen, die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane zu stärken. Das ist insbesondere deshalb notwendig, weil sich in den Städten und Gemeinden die Probleme konzentrieren, die sich aus den Wechselbeziehungen zwischen gesamtstaatlicher und örtlicher Entwicklung ergeben und am unmittelbarsten die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger betreffen².

Die wichtigsten Maßnahmen der Wohnraumlenkungsorgane

Vergabe von Wohnungen

Angesichts der örtlich unterschiedlichen Wohnverhältnisse in den Städten und Gemeinden, die z. B. durch

¹ Als Anlage zu § 19 WLVO trat gleichzeitig die Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werktätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen (GBl. II S. 737) in Kraft, auf die hier allerdings nicht eingegangen werden kann.

Zur WLVO gehört ferner die 1. DB vom 24. Oktober 1967 (GBl. II S. 739), die für den Abschluß von Mietverträgen Mustermietverträge (auch über Werkwohnungen) empfiehlt.

² Vgl. Sorgenicht, „Die Aufgaben der Organe der Staatsmacht bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR“, Sozialistische Demokratie vom* 17. November 1967, Beilage 46/67, S. 5.